

---

# Beweisverbote im ungarischen Recht und Verwertung ausländischer Erhebungsergebnisse

Károly Bárd, Budapest

---

## I. Das Beweisverfahren vor dem politischen Wandel

Ich möchte die theoretischen Grundlagen der Beweisverbote nicht behandeln, sondern mich eher darauf konzentrieren, wie die Vorschriften des ungarischen Strafverfahrensgesetzes (StVG) über das Beweisverfahren in der Rechtsprechung der Gerichte gehandhabt werden und dabei auch auf die Beweisprobleme in Hinsicht auf die internationale Zusammenarbeit kurz eingehen.

Um die heutige Situation zu verstehen, muß man auf die Periode vor der politischen Wende zurückgehen. Das Beweisverfahren im ungarischen Recht - wie in den sogenannten "sozialistischen" Verfahrensrechten allgemein - war auf das Prinzip des Freibeweises ausgerichtet, d.h. das Verfahrensgesetz legte und legt<sup>1</sup> auch noch heute fest, daß erstens alle Beweismittel zulässig sind, die zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet sind, und zweitens, daß die Behörden<sup>2</sup> bei der Bestimmung des Beweiswerts einzelner Beweise an keine Regeln gebunden sind. Die Beweismittel sollen also einzeln und in ihrem Zusammenhang mit anderen Beweismitteln von den Behörden frei bewertet werden.

Man könnte sofort - mit Recht - einwenden, daß es daran nichts Sozialistisches gibt, der Freibeweis ist vielmehr kennzeichnend für das kontinentale Verfahrensrecht und ist vor allem für Verfahrenssysteme charakteristisch, die streng an dem aus dem inquisitorischen Prozeß überlieferten Prinzip der Pflicht zur Aufklärung der materiellen Wahrheit festhalten. Als "sozialistisch" jedoch gilt die Tatsache, daß weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre Ansätze zu verspüren waren, das Prinzip der materiellen Wahrheit zu zähmen und dem Prinzip des freien Beweises Schranken zu setzen. Dies ist um so erstaunlicher, als die positiven Vorschriften zur Einschränkung Anlaß geboten hätten. Nach der Praxis und der Lehre

---

1 Auch noch heute ist das Gesetz I aus dem Jahre 1973 in Kraft, obwohl der ursprüngliche Text in der Zwischenzeit erheblich geändert wurde. Im März 1998 hat das Parlament ein neues StVG (Gesetz XIX des Jahres 1998) verabschiedet, das voraussichtlich am 1. Januar des Jahres 2000 in Kraft treten soll.

2 Unter Behörden werden auch die Gerichte verstanden.

soll bei einem Konflikt von Grundprinzipien ein Abwägungsprozeß stattfinden. Es muß also entschieden werden, welchem der Grundprinzipien Priorität gegeben wird. Wie bereits erwähnt, galten (und gelten heute) das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Freibeweises als Grundprinzipien im StVG, doch den gleichen Rang hatten (und haben) auch die Achtung der persönlichen Freiheit und anderer sogenannter staatsbürgerlicher Rechte.

Es ist mit Sicherheit zu behaupten, daß es zu solchen Konflikten gekommen ist, aber in der Rechtsprechung findet man keinen Hinweis darauf, wie ein eventueller Konflikt aufgehoben wurde. Eine Erklärung mag sein, daß es so selbstverständlich empfunden wurde, der Erforschung der materiellen Wahrheit und dem Prinzip des Freibeweises Vorrang geben zu müssen, daß man sich nicht einmal der Konfliktsituation bewußt war. Folglich finden wir in der offiziellen Sammlung richterlicher Entscheidungen keine Zeichen eines eventuellen Abwägungsprozesses.

## II. Die Beweisverbote in der Novelle aus dem Jahre 1989

Wie zu erwarten war, kam es bei der politischen Wende zu erheblichen Änderungen. Es war das letzte Parlament des alten Regimes, das diese Änderungen herbeiführte. Neben anderen wesentlichen Neuerungen, wie z.B. der Einführung der Zuständigkeit des Richters bei der Anordnung der Untersuchungshaft, hatte die Novelle zum StVG<sup>3</sup> auch das Beweisverfahren betroffen. Wie jedoch oft der Fall, wenn Rechtsreformen durch allzu große Begeisterung angetrieben werden, kam es auch in Ungarn zu einer Regelung, die von der Rechtsprechung nur teilweise befolgt wurde.

Eine der bedeutendsten Vorschriften der Novelle betraf das Schweigerecht des Beschuldigten bzw. Angeklagten. Der *nemo tenetur*-Satz wurde durch erhebliche Garantien verstärkt: Es wurde den Ermittlungsbehörden, dem Staatsanwalt und dem Gericht vorgeschrieben, den Beschuldigten bzw. den Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht ausdrücklich zu belehren. Seitdem muß aus dem Protokoll hervorgehen, daß die Belehrung erfolgt war und die Belehrung muß im Ermittlungsverfahren vom Beschuldigten unterzeichnet werden, unabhängig davon, daß er jede Seite des Verhörprotokolls zu unterzeichnen hat. Sollte die Belehrung ausbleiben, so darf die Aussage nicht verwertet werden (Art. 87 Abs. 2).

<sup>3</sup> Gesetz XXVI von 1989.

Andererseits wurde ein generelles Beweisverwertungsverbot eingeführt. Gemäß der auch heute geltenden Bestimmung (Art. 60 Abs. 3) dürfen Beweisergebnisse, die durch Verletzung der Bestimmungen des StVG erlangt wurden, nicht verwertet werden.

Nach der wortwörtlichen Auslegung also führt einerseits die Verletzung jeder Bestimmung des StVG zum Ausschluß des Beweises, auch wenn es um eine rein technische Regel geht; doch andererseits steht der Verwertung der Beweise, die durch Verletzung von Bestimmungen anderer Gesetze (wie z.B. der Gesetze, die die Telefonüberwachung regeln) erlangt wurden, nichts im Wege. Und solche Beweise können im Strafverfahren oft Bedeutung erhalten, denn erstens gilt der Freibeweis als Grundprinzip und zweitens enthält das Verfahrensgesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwertbarkeit von Beweisen, die die verschiedenen Behörden im Laufe der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben vor der Einleitung des Strafverfahrens erlangt haben (Art. 61 Abs. 2).

Die Praxis hatte auf die neuen Vorschriften ambivalent reagiert. Es entwickelte sich im Zusammenhang mit den neuen Garantien des Rechts zu schweigen eine verhältnismäßig umfangreiche Rechtsprechung, und zwar aufgrund des dem *nemo tenetur*-Satz zugrundeliegenden Gedankens - der Achtung der Menschenwürde.

Die neue Vorschrift über die Belehrungspflicht und das Verbot der Verwertung beim Ausbleiben der Belehrung wurden weit ausgelegt. Aus den eben erwähnten positiven Bestimmungen wurde z.B. das Verbot abgeleitet, die Aussagen des Beschuldigten, die er während der Befragung (*Exploration*) durch den medizinischen Sachverständigen gemacht hat, als Beweismittel zu berücksichtigen. In dem Urteil<sup>4</sup> war das Oberste Gericht - im Gegensatz zur Generalstaatsanwaltschaft - der Meinung, daß die neue Vorschrift über die Unverwertbarkeit der Aussage des über sein Schweigerecht nicht belehrten Beschuldigten dem Prinzip des Freibeweises Schranken setze, und daß durch die Verwertung des Protokolls über das Ergebnis der *Exploration* als Urkundenbeweis die erwähnte Garantie umgangen wäre.

Ähnlich wurde in der Entscheidung eines Komitatsgerichts argumentiert, in der die Verwendung der Aussage eines noch unter dem Einfluß von Rauschgift stehenden Beschuldigten verneint wurde.<sup>5</sup> Der gleiche Entscheid schloß auch die Verwertbarkeit der Aussage eines Ausländers aus, der zwar imstande war, unga-

<sup>4</sup> Gerichtliche Entscheidungen (BH) 449/1995.

<sup>5</sup> Gerichtliche Entscheidungen (BH) 353/1996.

risch zu kommunizieren, jedoch unfähig, ungarisch zu lesen und zu schreiben, und wo die Ermittlungsbehörde versäumt hatte, bei der Vorlesung der Aussage zwei amtliche Zeugen zu bestellen, die nach dem Gesetz berufen sind, den geregelten Gang der Verfahrenshandlung zu bestätigen. Die Abwesenheit der amtlichen Zeugen bei dem Verhör von analphabetischen Beschuldigten führt übrigens nach der allgemeinen Praxis zu einem Verwertungsverbot.<sup>6</sup> Ein weiteres Beispiel für die extensive Auslegung der Vorschrift über den Schutz vor Selbstbelastung bietet der Beschluß des Obersten Gerichts, der besagt, daß die Belehrungspflicht sich auch auf das sogenannte objektive Verfahren erstreckt, in dem also "lediglich" über die Einziehung entschieden wird, wenn das Strafverfahren eingestellt wurde. Laut diesem Beschluß kommen im objektiven Verfahren dem Betroffenen die gleichen Rechte zu, die in dem Gesetz für den Beschuldigten bzw. Angeklagten zugespitzt formuliert sind.<sup>7</sup>

In diesen Entscheidungen werden also die Vorschriften über die Pflicht der Behörden, den Beschuldigten über sein Schweigerecht zu unterrichten, und über das Verbot der Verwertbarkeit von Aussagen beim Ausbleiben der Belehrung extensiv ausgelegt: die Tragweite dieser Vorschriften wird auf Situationen ausgedehnt, die dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht unbedingt mitumfaßt sind. Und dies geschieht mit Bezug auf die generelle Vorschrift des Art. 60 Abs. 3, nach der gesetzwidrig erlangte Beweismittel nicht verwertet werden dürfen.

In all diesen Fällen handelt es sich um Aussagen der Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet, und die Unverwertbarkeit erfolgt immer wegen der Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren. Aussagen, die nach den Vorschriften anderer Verfahrensarten gemacht werden, können aber verwertet werden, auch wenn diese Vorschriften mit denen des Strafverfahrens nicht im Einklang sind. So kann nach der Praxis eine im Verwaltungsverfahren gemachte Aussage in einem darauffolgenden Strafverfahren gegen den Angeklagten verwertet werden, obwohl die Behörden im Verwaltungsverfahren zur Belehrung über das Schweigerecht nicht verpflichtet sind.<sup>8</sup>

6 Siehe auch die Entscheidung der Strafrechtsskammer des Hauptstädtischen Gerichts (FBK) 9/1995.

7 Gerichtliche Entscheidungen (BH) 378/1992.

8 Gerichtliche Entscheidungen (BH) 141/1995 und 463/1996. Nach beiden Entscheidungen können die Verhörprotokolle, die im Verwaltungsverfahren gefertigt werden, im späteren Strafverfahren als Urkunden verwertet werden. In Hinsicht auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen *Funke* und *Saunders* ist die Konformität der ungarischen Praxis mit der EMRK fragwürdig.

Wie aus den Entscheidungen ersichtlich, werden die im Jahr 1989 eingeführten Vorschriften, die dem Schutz gegen die Selbstbelastung dienen, in der Praxis befolgt, soweit es sich um Aussagen im Strafverfahren handelt. Was nun die ebenfalls seit 1989 geltende Vorschrift über das generelle Verbot gesetzwidrig erlangter Beweisergebnisse betrifft (Art. 60 Abs. 3), so hatte sich bislang keine einheitliche Praxis entwickelt, doch die überwiegende Mehrheit der Entscheidungen zeigt, daß dieser Vorschrift eine außerordentlich geringe Bedeutung zukommt. Versucht man die relevanten Entscheidungen der Gerichte zu systematisieren, so kann man die folgenden Standpunkte feststellen.

In den meisten Entscheidungen verneinen die Gerichte die selbständige Existenz des generellen gesetzlichen Verwertungsverbots. Es wird argumentiert, daß Art. 60 Abs. 3 eine Regel deklaratorischer Natur enthält, die in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes konkretisiert wird, welche die Verwertung gewisser Beweise ausdrücklich ausschließen. Nach dieser Auffassung ist also das Verwertungsverbot auf die Aussagen des Beschuldigten bzw. des Angeklagten und des Zeugen beschränkt, wenn ihre Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht ausblieb oder jemand, der als Zeuge nicht hätte vernommen werden dürfen, als solcher eine Aussage machte.<sup>9</sup> Zur Begründung wird auf die im Gesetz festgelegte Pflicht der Behörden, den Sachverhalt zu erforschen, und auf die Vorschrift verwiesen, nach der alle zur Erforschung des Sachverhalts geeigneten Beweismittel bzw. Beweise verwertet werden dürfen.

Sucht man nach den Gründen dieser Ablehnung des allgemeinen Verwertungsverbots, so ist neben der Tendenz, dem alten Muster zu folgen, auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Bestimmungen über das Beweisverfahren, und die Bedingungen, einzelne Zwangsmaßnahmen mit Hinsicht auf Erlangung von Beweismitteln anzuordnen, in dem heutigen Gesetz ziemlich vage formuliert sind, so daß konkrete Gesetzesverletzungen schwer feststellbar sind.

9 Nach dem StVG darf der Verteidiger hinsichtlich Tatsachen, die er im Laufe der Ausübung seines Amtes erfahren hat, als Zeuge nicht vernommen werden. Die gleiche Regel gilt für die Person, von der wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung keine zuverlässige Aussage zu erwarten ist, und für diejenigen Personen, die von ihrer Schweigepflicht hinsichtlich Staats- und Dienstgeheimnissen nicht entbunden wurden.

Folgende Personen können von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen: die Verwandten des Beschuldigten bzw. Angeklagten; jedermann, der sich durch die Aussage selbst strafrechtlich belasten würde und diejenigen, die aus beruflichen Gründen zum Schweigen verpflichtet sind, es sei denn, daß sie dieser Pflicht durch den dazu Berechtigten entbunden wurden. Ist jemand trotz des Verbots, als Zeuge vernommen werden zu dürfen, verhört worden oder ist der Zeuge über sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht belehrt worden, so darf die Aussage nicht verwertet werden.

In einigen Entscheidungen wird jedoch die Reichweite des Art. 60 Abs. 3 gewissermaßen ausgedehnt. Demnach ist die Regel über die Unverwertbarkeit gesetzwidrig erlangter Beweisergebnisse nicht nur die deklaratorische Verallgemeinerung der im Gesetz ausdrücklich erwähnten konkreten Verwertungsverbote, sondern verpflichtet die Behörden und die Gerichte auch jegliche Aussagen außer acht zu lassen, die durch verbotene Mittel erworben wurden. Art. 60 Abs. 2 besagt, daß niemand mit Gewalt, Drohung oder ähnlichen Mitteln zur Aussage gezwungen werden darf. Nach der ministeriellen Begründung der Novelle von 1989 soll dieses Beweisgewinnungsverbot im Zusammenhang mit Abs. 3 des gleichen Artikels interpretiert werden, die die Sanktion d.h. das Verwertungsverbot beinhaltet. Dieses Argument taucht dann in einigen Entscheidungen der Gerichte auf.<sup>10</sup>

Und schließlich finden wir eine ganz geringe Zahl von Entscheidungen, in denen Art. 60 Abs. 3 eine selbständige Existenz zugesprochen wird. Beispielsweise hatte das Hauptstädtische Gericht in einem Urteil aus dem Jahre 1995 aufgrund der Vorschrift über das allgemeine Verwertungsverbot in einem Fall die Aussage des Beschuldigten außer acht gelassen, weil das Verhörprotokoll nicht von dem vernehmenden, sondern einem anderen Beamten der Polizei unterzeichnet wurde.<sup>11</sup>

Zusammenfassend läßt sich aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen sagen, daß dem allgemeinen Verwertungsverbot gesetzwidrig erlangter Beweise in der Praxis eine geringe Bedeutung zukommt. Die Gerichte verfahren also in der gleichen Weise wie sie es früher vor der Gesetzesänderung gewohnt waren. Und dies können sie tun, weil sie dafür die gesetzliche Grundlage finden: Sie können sich auf die beibehaltenen und im StVG ausdrücklich festgelegten Grundprinzipien des Freibeweises und der Erforschung der materiellen Wahrheit berufen. Im Gegensatz zur allgemein formulierten Regel werden die konkret gefaßten Vorschriften über das Schweigerecht des Beschuldigten bzw. Angeklagten in der Praxis konsequent angewandt und sogar extensiv ausgelegt.

In dem neuen, im Jahre 2000 in Kraft tretenden StVG werden die heute geltenden konkreten Verwertungsverbote (die also die Zeugenaussage und die Vernehmung des Beschuldigten betreffen) beibehalten. Aufgrund der Erfahrungen mit der in Art. 60 Abs. 3 enthaltenen Vorschrift ist das allgemeine Verwertungsverbot im neuen Gesetz anders formuliert. Danach soll nicht jeder Verstoß gegen das StVG zum Ausschluß des Beweises führen. Nur Beweise, die durch eine Straftat der

<sup>10</sup> Gerichtliche Entscheidungen (BH) 246/1996.

<sup>11</sup> Entscheidung der Strafrechtsskammer des Hauptstädtischen Gerichts 10/1995.

Behörden, durch andere verbotene Mittel oder in einer Weise erlangt wurden, wodurch die Verfahrensrechte der Beteiligten erheblich eingeschränkt werden, dürfen nicht verwertet werden. Trotz der neuen Formulierung sind die Befürchtungen berechtigt, daß auch die neuen Vorschriften in der Praxis einschränkend ausgelegt werden. Grund zu Optimismus könnte vielleicht der Umstand sein, daß die Kriterien zur Anordnung von Verfahrenshandlungen (Beweishandlungen, Zwangshandlungen) sowie die Weise ihrer Durchführung in dem neuen Gesetz - im Vergleich zum geltenden Recht - präziser formuliert sind, so daß eventuelle Gesetzesverletzungen leichter festgestellt werden können.

### III. Internationale Zusammenarbeit und Beweisverbote

Aufgrund von allem, was ich erörtert habe, ist es gewiß nicht überraschend, daß über Probleme der Beweisverbote, wenn sie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit überhaupt bemerkbar werden, in der Praxis fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Verwertung von Aussagen berichtet wird.

Daß Beweisverwertungsprobleme meistens nicht auftreten werden, wenn es um internationale Zusammenarbeit geht, ist vor allem damit zu erklären, daß das ungarische Recht und die Praxis weiterhin der traditionellen Auffassung über die internationale Zusammenarbeit folgen. Dies bedeutet, daß Institute der Rechtshilfe ausschließlich als Angelegenheit zweier Staaten angesehen werden, die ihre auf dem internationalen Recht beruhenden Verpflichtungen zu erfüllen haben. Die prozessuale Lage des Betroffenen und die Vorschriften, die die Fairneß des Verfahrens gewährleisten sollen, werden der Erfüllung dieser Pflicht untergeordnet.

Um nur ein Beispiel zu geben: Bei der Ausarbeitung des ungarischen Rechtshilfegesetzes<sup>12</sup> wurde ernstlich erwogen, die Voraussetzungen der Auslieferungshaft nach dem Muster der Untersuchungshaft im innerstaatlichen Recht auszugestalten, und die Anordnung von Bedingungen wie Flucht- oder Verdunklungsgefahr abhängig zu machen. Doch am Ende ist es bei der alten Regelung geblieben, wonach beim Bestehen der Vorbedingungen der Auslieferung auch die Auslieferungshaft automatisch angeordnet werden muß (obwohl das Auslieferungsabkommen des Europarates bei der vorläufigen Haft die Entlassung des Betroffenen vorsieht, wenn der ersuchte Staat die entsprechenden Maßnahmen trifft, die die Flucht des Betroffenen verhindern könnten).

<sup>12</sup> Gesetz XXXVIII von 1996.

Auch die Kompetenzverteilung zwischen den Gerichten und dem Justizminister ist derart gestaltet, daß die Erfüllung der internationalen Verpflichtung durch nichts gefährdet wird. Die Umstände, die ausschließen, daß einem Rechtshilfeersuchen mit Bezug auf die Souveränität bzw. die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Landes stattgegeben wird, sind der richterlichen Kontrolle entzogen und alleine vom Justizminister zu erwägen.

Die traditionelle Auffassung über die Natur der internationalen Zusammenarbeit zeigt sich auch darin, daß im Rechtshilfeverkehr nach ungarischem Recht dem ausländischen Recht und dem Vorgehen der ausländischen Behörden volles Vertrauen entgegengebracht wird. Das Rechtshilfegesetz sieht zwar vor, daß bei der kleinen Rechtshilfe auch nach den Regeln des ersuchenden Staates verfahren werden kann, wenn dies mit den Grundsätzen des ungarischen Rechtssystems vereinbar ist, und das Gesetz sieht diese Möglichkeit auch umgekehrt vor, doch ist - soweit mir bekannt - bisher noch in keinem Rechtshilfeersuchen gebeten worden, nach den Vorschriften des ungarischen Rechts zu verfahren.

Wie bereits angedeutet, tritt in der Praxis das Problem der Verwertungsverbote ausschließlich im Zusammenhang mit der Aussage von Beschuldigten und Zeugen auf, ähnlich - wie bereits ausgeführt wurde - wie in Verfahren, die keinen internationalen Aspekt aufweisen.

Man kann die Fragen, mit der sich die Praxis bewußt konfrontiert hatte, folgendermaßen zusammenfassen: Wie weit dürfen Verhörprotokolle von Beschuldigtenvernehmungen verwertet werden, wenn das Verhör nicht nach den im ungarischen Recht vorgeschriebenen Regeln verläuft? Oder noch konkreter formuliert: wenn etwa im ausländischen Recht die Belehrungspflicht über das Schweigerecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist?

Zweitens: Inwieweit - wenn überhaupt - dürfen in Ungarn anhängigen Verfahren Beschuldigenaussagen oder Aussagen von Angeklagten, die in ausländischen Verfahren gemacht wurden, verlesen und damit verwertet werden?

Was die erste Frage angeht, so ergibt sich die Antwort aus den Ausführungen, die ich über die allgemeine Auffassung von der Natur der internationalen Zusammenarbeit gegeben habe. Wenn das ganze Institut der Rechtshilfe als ein Vertrauensverhältnis aufgefaßt wird, so werden Beschuldigenaussagen, auch wenn die Belehrung auf das Schweigerecht nach dem ausländischen Recht ausbleibt, ohne Bedenken anerkannt. Das gleiche gilt z.B. für die Anwendung von Ergebnissen von Abhörmaßnahmen, auch wenn das Abhören - im Gegensatz zum ungarischen

Recht - nicht von einem Richter genehmigt wird. Wenn die Rechtshilfe aufgrund des Abkommens des Europarates geleistet wurde, so wird in den Urteilen einfach auf die Vorschrift des Abkommens Bezug genommen, das besagt, daß die Rechtshilfe aufgrund des Rechts des ersuchten Staates geleistet wird. Ganz selten wird ausgeführt, daß die Kernidee des *nemo tenetur*-Satzes und die Achtung der Menschenwürde nicht unbedingt eine ausdrückliche Belehrung durch die Behörden verlangt und daß das Recht zu Schweigen auch dann gewährt ist, wenn der Beschuldigte zur Aussage weder mittelbar noch unmittelbar gezwungen wurde.

Was nun die zweite Frage betrifft, so sind die Gerichte geneigt, bei der Verlesung von Aussagen, die in einem ausländischen Verfahren gemacht wurden, den gleichen Regeln zu folgen, die die Praxis für "nationale" Verfahren ausgearbeitet hat.

Nach der Praxis kann das Protokoll über die Aussage eines Mitbeschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt wurde, oder von Beschuldigten und Angeklagten, gegen die ein anderes Verfahren geführt wurde, im Gerichtsverfahren dann verlesen werden, wenn diese Personen zuerst als Zeugen geladen werden und entweder die Zeugenaussage unberechtigt verweigern oder aussagen, doch zwischen den beiden Aussagen ein Widerspruch besteht. Die gleiche Regel wird also in Verfahren angewandt, wo gegen die Mittäter der in Ungarn angeklagten Person im Ausland verhandelt wurde. In einer großen Zahl der Fälle bedeutet dies jedoch, daß die Gerichte auf ein wichtiges Beweismittel verzichten müssen, weil der im Ausland Verurteilte nicht aufzufinden ist oder die Kosten seines Transports allzu hoch sind.

Welche Folgerungen können wir aus der mageren Praxis ziehen? Zuerst sahen wir, daß die ungarischen Gerichte Ergebnisse des im Ausland durchgeführten Beweisverfahrens ohne Bedenken akzeptieren. Die Gründe dafür habe ich bereits behandelt; man könnte höchstens noch hinzufügen, daß die Großzügigkeit auch damit zu erklären ist, daß die Regeln des Beweisverfahrens selbst nach ungarischem Recht ziemlich vage formuliert sind. Das neue StVG faßt die Regeln des Beweisverfahrens und die Bedingungen der Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen wesentlich präziser, und dies könnte auch zu einer Änderung der Praxis führen, was die Verwertbarkeit der Ergebnisse des im Ausland durchgeführten Beweisverfahrens betrifft. Man dürfte deshalb auch erwarten, daß von der bereits heute bestehenden Möglichkeit, im Rechtshilfeersuchen die Behörden des ersuchten Staates um die Anwendung gewisser Regeln des ungarischen Rechts zu bitten, Gebrauch gemacht wird.

Andererseits sahen wir, daß bei der Verwertung von in ausländischen Verfahren gemachten Aussagen die Praxis den gleichen strengen Regeln folgt, die für die ausschließlich "nationalen" Verfahren ausgearbeitet wurden. Eine Erklärung für die Haltung der ungarischen Gerichte mag die Tatsache sein, daß die Zahl der komplexen Fälle, wo zur Überführung von Angeklagten Aussagen von Personen, die im Ausland verurteilt wurden, nötig wären, noch immer relativ niedrig liegt. So wird vielleicht nicht empfunden, daß das Beharren auf gleichen Regeln, die auf Fälle ohne ausländischen Bezug zugeschnitten sind, die erfolgreiche Strafverfolgung der gefährlichsten Formen der Kriminalität unmöglich macht. So ist wegen der zu erwartenden wachsenden Zahl solcher Fälle nicht ausgeschlossen, daß es in der Gerichtspraxis auch in diesem Bereich zu Änderungen kommen wird.